

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 2/2021



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

OLG FRANKFURT: KEIN „BIO-MINERALWASSER“ BEI NACHBEHANDLUNG DES GEFÖRDERTEN ARSENHALTIGEN ROHWASSERS

Von einem „Premiummineralwasser in Bio Qualität“ wird nicht nur erwartet, dass es deutlich reiner ist als herkömmliches Mineralwasser, sondern auch unbehandelt. Der Verkehr rechnet nicht damit, dass das Mineralwasser mit einem so hohen Arsenanteil gefördert wird, dass es schon den Anforderungen an die Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) nicht genügt und deshalb nachbehandelt werden muss. Die Durchleitung des geförderten Rohwassers durch Mangansand zur Anbindung des Arsens stellt eine derartige Nachbehandlung dar. Dies entschied das OLG Frankfurt a.M., [Urt. v. 04.05.2021, Az.: 6 U 200/19](#), und hat zahlreiche auf die „Bio-Qualität“ bezogene Werbeaussagen verboten.

Das Mineralwasser wurde in Deutschland als „Premiummineralwasser in Bio-Qualität“ mit einem Qualitätssiegel vertrieben und u.a. als „reines Naturprodukt, das im Vergleich zu vielen anderen Wasserarten nicht behandelt wird“ beworben. Das Wasser enthält bei Förderung aus der Quelle einen Arsengehalt, der nach der MTVO zu hoch ist. Zur Reduzierung des Arsengehalts wird das Rohwasser vor Abfüllung für etwa 10-30 Minuten durch einen manganhaltigen Sand geleitet. Anschließend findet noch eine mechanische Partikelfilterung statt. Die klagende Getränkeherstellerin hält u.a. wegen dieser Behandlung die auf die Bio-Thematik bezogenen Werbeaussagen und die Verwendung des Qualitätssiegels für wettbewerbswidrig.

Das LG Frankfurt hatte der Klage teilweise stattgegeben, die Berufung hatte ganz überwiegend Erfolg. Die auf die „Bio-Qualität“ des Mineralwassers bezogenen Werbeaussagen seien irreführend. Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung erwarte der Verbraucher bei einem mit dem Zusatz „Bio“ bezeichneten Mineralwasser nicht nur, dass es deutlich reiner sei als herkömmliche Mineralwasser, sondern auch unbehandelt, da es von Natur aus bestimmte Reinheitsanforderungen erfülle. Entgegen der durch die Werbung verursachten Verkehrserwartung handele es sich hier jedoch nicht um ein unbehandeltes natürliches Produkt. Das geförderte Rohwasser weise einen nach der MTVO unzulässig hohen Arsenanteil auf, welcher die Durchleitung durch Mangansand erfordere. Dies geht über ein bloßes Filtern hinaus, sodass kein unbehandeltes Produkt mehr vorliegt.

Sei die Bewerbung als Mineralwasser mit „Bio-Qualität“ irreführend, treffe dies auch auf das Siegel „Premiummineralwasser in Bio Qualität“ zu.

Bedeutung für die Praxis:

Eine Auslobung als „Bio-Mineralwasser“ stellt im Lichte der Rechtsprechung jedenfalls dann keine irreführende Angabe dar, wenn sich das fragliche Mineralwasser von anderen Mineralwässern dadurch abhebt, dass der Anteil an Rückständen und Schadstoffen besonders niedrig ist (vgl. BGH, [Urt. v. 13. 9. 2012, Az.: I ZR 230/11](#)) und keine Nachbehandlung erfolgte.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer-Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Seitzstraße 8d
80538 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

BGH: Hanftee als Betäubungsmittel

Der Vertrieb von Hanftee stellt nach Ansicht des BGH, [Urt. v. 24.03.2021, Az.: 6 StR 240/20](#), ein (unzulässiges) Handeltreiben mit Betäubungsmitteln dar, sofern ein Missbrauch des Cannabisprodukts zur Berauschung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bay. VGH: Unterrichtungspflicht eines Laborbetreibers bei Salmonellen

Der Verantwortliche eines Labors hat bei einem positiven Salmonellenbefund die zuständige Behörde nach § 44 Abs. 4a LFGB über Zeitpunkt und Ergebnis der Analyse, die angewandte Analysemethode und den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder elektronisch auch dann zu unterrichten, wenn es sich um Vorprodukte in Form von Rohstoffmischungen zur Herstellung einer Teewurst im Rahmen einer sog. Freigabeuntersuchung handelt. Dies entschied der Bay. VGH, [Beschl. v. 08.03.2021, Az.: 20 CS 20.2720](#), bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung.

VG Düsseldorf: CO₂-Claim auf Milchverpackung

Nach Ansicht des VG Düsseldorf, [Urt. v. 17.03.2021, Az.: 16 K 6327/20](#), stellt der Hinweis auf der Umverpackung „Zusammen für mehr Nachhaltigkeit CO₂ -71%“ zwar eine Information über ein Lebensmittel dar, ist aber nicht irreführend i.S.v. Art. 7 Abs. 1 LMIV.

LG München I: Information über lebensmittelrechtliche Verstöße

Nach Ansicht des LG München I, [Urt. v. 10.02.2021, Az. 15 O 18592/17](#), hat das Bay. StMUJ die Öffentlichkeit am 27.05.2016 zu Recht vor dem Verzehr der Wurst- und Schinkenwaren eines Herstellers gewarnt. Das Gericht hat daher eine Amtshaftungsklage des Insolvenzverwalters abgewiesen.

LG Stuttgart: Weizenkeimextrakt mit Spermidin als Novel Food

Wird der natürliche Weizenkeim durch ein Extraktionsverfahren verändert, so dass das Produkt Weizenkeimextrakt in die Unionsliste aufgenommen wird, handelt es sich um ein neuartiges Lebensmittel. Dies entschied das LG Stuttgart, [Urt. v. 1.2.2021, Az.: 37 O 48/20 KfH](#).

AG Bremen: zur Maskenpflicht im Supermarkt

Ein Supermarktbetreiber darf in seinen Geschäftsräumen von einem Kunden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einfordern. Dies gilt auch für Betroffene, denen eine Maskenunverträglichkeit attestiert wurde. Sog. Maskenverweigerer werden nach Ansicht des AG Bremen, [Urt. v. 26.03.2021, Az.: 9 C 493/20](#), durch die privatrechtliche Durchsetzung der geltenden Corona-Regeln nicht diskriminiert. Stand: 01.06.2021

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.